

Urheberrechtsverletzungen im Unternehmen

Eine Ausarbeitung im Rahmen der Veranstaltung Juristisches IT-Projektmanagement
an der Ludwig Maximilians Universität München

von Katharina Hauser

08.01.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Urheberrechtsgesetz	2
2.1	Allgemeines	2
2.2	Das Werk	2
2.3	Der Urheber	3
2.4	Inhalt des Urheberrechts	3
2.5	Rechtsverkehr im Urheberrecht	3
2.6	Schranken des Urheberrechts	4
2.7	Dauer des Urheberrechts	5
2.8	Besondere Bestimmungen für Computerprogramme	5
3	Urheberrechtsverletzungen im Unternehmen	7
3.1	Urheberrechtsverletzungen	7
3.2	Haftung bei Urheberrechtsverletzungen im Unternehmen	7
4	Rechtliche Konsequenzen von Urheberrechtsverletzungen	9
4.1	Außergerichtliches Vorgehen	9
4.2	Zivilrechtliches Vorgehen	9
4.2.1	Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz	10
4.2.2	Anspruch auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung	11
4.2.3	Anspruch auf Auskunft	11
4.2.4	Anspruch auf Vorlage und Besichtigung	12
4.3	Strafrechtliches Vorgehen	13
5	Finanzielle Konsequenzen von Urheberrechtsverletzungen	14
5.1	Abmahnungskosten	14
5.2	Anwalts- und Gerichtskosten	14
5.3	Geldstrafen	14
5.4	Schadensersatz	14
5.5	Erwerb der Nutzungsrechte	15
6	The Software Alliance	16
7	Präventive Maßnahmen zum Schutz vor Urheberrechtsverletzungen im Unternehmen	17
7.1	Nutzungsrechte erwerben	17
7.2	Schulung von Mitarbeitern	17
7.3	Schriftliche Belehrung / Vertragliche Regelung	17
7.4	SAM-Lösungen	17
7.5	IT-Verantwortlichen benennen	18

Inhaltsverzeichnis

8 Urteile bei Urheberrechtsverletzungen im Unternehmen	19
9 Schluss	21
Literatur	22

1 Einleitung

Urheberrechtsverletzungen sind in Deutschland im Jahr 2016 keine Seltenheit. Aus einer Studie von „The Software Alliance“ geht hervor, dass 22% der gesamten Software in Deutschland nicht lizenziert ist. Dies entspricht einem Wert von 1,5 Milliarden Euro[1]. Unternehmen, welche eine Urheberrechtsverletzung wegen nicht lizenzierter Software begangen haben und überführt werden konnten, zahlten im Jahr 2009 durchschnittlich 7000 Euro[2]. Neben diversen Kosten die bei einer Urheberrechtsverletzung entstehen können, drohen dem Rechteverletzer unterschiedliche rechtliche Konsequenzen.

Diese Arbeit stellt den Aufbau und Inhalt des Urheberrechtsgesetzes auszugsweise vor. Zudem werden Urheberrechtsverletzungen im Unternehmen und Haftung bei diesen thematisiert. Es werden rechtliche und finanzielle Konsequenzen von Urheberrechtsverletzungen dargestellt und „The Software Alliance“ wird vorgestellt. Des Weiteren werden präventive Maßnahmen zum Schutz vor Urheberrechtsverletzungen aufgezeigt. Zum Schluss werden zwei Urteile aus dem Gebiet der Urheberrechtsverletzungen im Unternehmen zur Veranschaulichung der Thematik beschrieben.

2 Urheberrechtsgesetz

Das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) umfasst insgesamt 143 Paragraphen. Es ist in fünf Teile gegliedert. Der erste Teil ist das „Urheberrecht“, der zweite Teil sind „Verwandte Schutzrechte“, der dritte Teil befasst sich mit „Besonderen Bestimmungen für Filme“, der vierte Teil regelt „Gemeinsame Bestimmungen für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ und der fünfte Teil widmet sich dem „Anwendungsbereich, [sowie] Übergangs- und Schlussbestimmungen“[3].

Im Folgenden wird nur auf den ersten Teil des Urheberrechtsgesetzes eingegangen. Das Urheberrecht umfasst die Paragraphen §§1-69 UrhG und wird in acht Abschnitte unterteilt.

Diese lauten entsprechend dem Urheberrechtsgesetz[3]:

- Allgemeines
- Das Werk
- Der Urheber
- Inhalt des Urheberrechts
- Rechtsverkehr im Urheberrecht
- Schranken des Urheberrechts
- Dauer des Urheberrechts
- Besondere Bestimmungen für Computerprogramme

Im Folgenden wird auf die Inhalte der Abschnitte auszugsweise eingegangen.

2.1 Allgemeines

Der Abschnitt „Allgemeines“ umfasst nur den ersten Paragraphen. In diesem wird festgelegt, dass gemäß des Urheberrechtsgesetzes Urheber von literarischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Werken geschützt werden[3].

2.2 Das Werk

Welche Werke den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen dürfen, wird in Abschnitt 2 §2 UrhG „Geschützte Werke“ festgelegt. Dort steht folgendes geschrieben[3]:

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. *Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;*
2. *Werke der Musik;*
3. *pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;*
4. *Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;*
5. *Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;*
6. *Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;*
7. *Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.*

(2) *Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.*

Auf die folgenden Paragraphen §§3-6 UrhG wird in dieser Ausarbeitung nicht weiter eingegangen.

2.3 Der Urheber

In Abschnitt 3 §7 des Urheberrechtsgesetzes wird definiert, wer ein Urheber ist. Dort steht geschrieben[3]:

Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

2.4 Inhalt des Urheberrechts

Da nun geklärt wurde wer ein Urheber ist und welche Werke eines Urhebers geschützt werden, wird nun auf die Rechte eines Urhebers eingegangen. In Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 §11 UrhG „Allgemeines“ stehen zwei grundlegende Rechte des Urhebers. Zum einen dient das Urheberrecht dazu die „*geistigen und persönlichen Beziehungen*“[3] des Urhebers zu seinem Werk zu schützen und zudem schütze das Urheberrecht den Urheber „*in der Nutzung des Werkes*“[3]. Des Weiteren regelt das Urheberrecht, dass dem Urheber eine „*angemessene Vergütung für die Nutzung des Werkes*“[3] zusteht[3].

Dem Urheber werden eine Reihe von weiteren Urheberpersönlichkeitsrechten, Verwertungsrechten und sonstigen Rechten zugesprochen. Um nur exemplarisch Rechte aus jedem Bereich zu nennen, gibt es das Veröffentlichungsrecht (§12 UrhG), das Vervielfältigungsrecht (§16 UrhG) und das Recht auf Vergütung für Vermietung und Verleihen (§27 UrhG)[3]. Auf die Rechte im Einzelnen wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen. Relevante Paragraphen werden im Lauf der Arbeit themenbezogen eingeführt.

2.5 Rechtsverkehr im Urheberrecht

Abschnitt 5 „Rechtsverkehr im Urheberrecht“ wird in zwei Unterabschnitte aufgeteilt. Unterabschnitt 1 befasst sich mit der Rechtsnachfolge in das Urheberrecht. In den drei

Paragrafen §§28-30 UrhG wird geregelt, wer das Urheberrecht nach dem Tod des Urhebers auf eine bestimmte Art und Weise erben kann[3].

Unterabschnitt 2 geht auf die Nutzungsrechte ein. In §31 UrhG „Einräumung von Nutzungsrechten“ wird das Nutzungsrecht wie folgt definiert[3]:

1. *Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.*
2. (...)

Ein einfaches Nutzungsrecht räumt dabei die Nutzung des Werkes ein, welche auch anderen Inhabern des Nutzungsrechtes zuteilwerden kann, das heißt, mehrere Inhaber können zugleich das Nutzungsrecht an dem Werk innehaben. Bei einem ausschließlichen Nutzungsrecht steht dem Inhaber die alleinige Nutzung des Werkes zu und nur er darf Nutzungsrechte für das Werk vergeben[3]. Im Falle des ausschließlichen Nutzungsrechts darf auch der Urheber, wenn er nicht der Inhaber ist, das Werk nicht benutzen[4].

§43 UrhG „Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen“ besagt folgendes[3]:

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt.

Der Arbeitnehmer als Schöpfer eines Werkes bleibt demnach der Urheber des Werkes, auch wenn es in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen wurde. Jedoch legt §43 UrhG fest, dass der Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber automatisch umfangreiche Nutzungsrechte einräumen muss[5]. Grundsätzlich wird gemäß §43 UrhG der Vergütungsanspruch mit dem Arbeitslohn abgegolten, wird jedoch eine Schöpfung außervertraglich erbracht, steht dem Arbeitnehmer eine gesonderte Vergütung zu[5].

2.6 Schranken des Urheberrechts

In Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes werden die „Schranken des Urheberrechts“ definiert[3]. Diese bilden Ausnahmen des Urheberrechtsgesetzes, bei welchen nicht zwangsläufig ein Nutzungsrecht für das Werk des Urhebers eingeholt werden muss[6].

Dabei können drei unterschiedliche Arten von Schranken im Urheberrechtsgesetz differenziert werden.

Zum einen gibt es die freie Nutzung des Werkes. Bei dieser wird keine Vergütung für die Nutzung des Werkes fällig und zudem muss um keine ausdrückliche Erlaubnis des Rechteinhabers gebeten werden, um das Werk zu nutzen[6]. Diese Art von Schranke greift, wenn die Verwertung des Werkes durch die Allgemeinheit von größerem Interesse ist als das eigene Interesse zur Verwertung des Urhebers[6]. Die Schranke zur freien Nutzung eines Werkes findet beispielsweise in §45 UrhG „Rechtspflege und öffentliche Sicherheit“ Anwendung[6]. Dort erhalten Gerichte, Schiedsgerichte und Behörden das Recht Werke herzustellen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich auszustellen und wiederzugeben, wenn es für die Rechtspflege zweckmäßig ist[3]. Die Schranke greift ebenso für §50 UrhG

„Berichterstattung über Tagesereignisse“ und §51 UrhG „Zitate“[6]. So wird in §50 UrhG festgelegt, dass das Verbreiten, Vervielfältigen und öffentliche Wiedergeben von Werken, die im Verlauf der Berichterstattung wahrnehmbar sind, zulässig ist, wenn diese in einem „Zweck gebotenen Umfang“[3] auftreten[3]. Dabei spielt die Art des Datenträgers, die zur Berichterstattung verwendet werden, keine Rolle[3].

Zum anderen gibt es die Schranke der gesetzlichen Lizenz. Hier ist es zwar nicht erforderlich eine Erlaubnis für die Nutzung des Werkes vom Urheber einzuholen, jedoch ist der Nutzer dazu verpflichtet eine Vergütung für die Nutzung des Werkes zu zahlen[6]. Diese muss nicht immer direkt vom Nutzer gezahlt werden, sondern kann beispielsweise durch eine pauschale Abgabe erhoben werden[6]. Diese Schranke findet Verwendung um zahlreiche Erlaubnisanfragen zusammenzufassen um den Urheber einzelvertragliche Abreden zu ersparen[6]. So findet die Schranke beispielsweise in §52a UrhG „Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung“ Anwendung[6]. Dort wird geregelt, dass Unterrichtsteilnehmern und Personen, welche wissenschaftliche Forschung betreiben, „veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften“[3] zweckmäßig öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen[3]. Zudem wird in diesem Paragraphen festgelegt, wie oben beschrieben, dass für die Nutzung des Werkes eine angemessene Vergütung gezahlt werden muss. Des Weiteren muss für die öffentliche Zugänglichmachung des Werkes die Erlaubnis des Rechteinhabers eingeholt werden[3].

Weitere Paragraphen die unter diese Schranke fallen, sind §53 UrhG „Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch“ und §54 ff. UrhG „Vergütungspflicht“[6].

Die dritte Art von Schranke im Urheberrechtsgesetz ist die Zwangslizenz[6]. Diese wird nicht unter Abschnitt 6 UrhG geregelt, sondern unter Abschnitt 5[3]. Bei dieser ist der Nutzer zwar verpflichtet die Erlaubnis zur Nutzung des Werkes vom Urheber einzuholen, dieser muss jedoch die Nutzungsrechte erteilen[6]. Diese Schranke findet nur in §42a UrhG „Zwangslizenz zur Herstellung von Tonträgern“ Anwendung[6].

2.7 Dauer des Urheberrechts

Abschnitt 7 beinhaltet Gesetze zur Dauer des Urheberrechts. §64 UrhG „Allgemeines“ legt fest, dass das Urheberrecht siebenzig Jahre nach dem Verscheiden des Urhebers erlischt[3]. Weitere Paragraphen, wie §65 UrhG „Miturheber, Filmwerke, Musikkomposition mit Texten“ und §66 UrhG „Anonyme und pseudonyme Werke“, legen die Dauer des Urheberrechts gesondert fest. So wird in §65 UrhG festgelegt, dass das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tod des am längsten lebenden Miturhebers erlischt[3]. Gemäß §66 UrhG geht das Urheberrecht anonymer und pseudonymer Werke nach ihrer Veröffentlichung bereits nach siebenzig Jahren zu Ende[3].

2.8 Besondere Bestimmungen für Computerprogramme

In §69a UrhG wird der Gegenstand des Schutzes wie folgt definiert[3]:

1. *Computerprogramme im Sinne dieses Gesetzes sind Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials.*

2. *Der gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms. Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht geschützt.*
3. *Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, daß sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden.*
4. *Auf Computerprogramme finden die für Sprachwerke geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.*
5. *Die Vorschriften der §§ 95a bis 95d finden auf Computerprogramme keine Anwendung.*

Unter geschützte Computerprogramme fallen unter anderen Anwendungsprogramme, Suchmaschinen, Router-Software, Hilfsprogramme und Makros sowie Betriebssysteme. Die Programmiersprache eines Programmes spielt dabei keine Rolle[5]. Ebenso ist es nicht relevant, ob es sich um Objekt-, Quell- oder Maschinencode handelt[7]. Zudem sind Programme schutzfähig, unabhängig davon, ob sie Teil einer Hardware sind oder reine Software[5].

Zum Entwurfsmaterial eines Computerprogramms zählen unter anderen Vor- und Zwischenstufen des Programms sowie Flussdiagramme[5].

Bei der Erstellung von Computerprogrammen ist der Entwickler der Urheber des Programms. Auch hier ist der Programmierer dazu verpflichtet dem Arbeitgeber die Nutzungsrechte einzuräumen, jedoch werden in §69b UrhG die Regelungen von §43 UrhG zusätzlich verschärft. § 69b UrhG „Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen“ besagt[3]:

1. *Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.*
2. *Absatz 1 ist auf Dienstverhältnisse entsprechend anzuwenden.“*

Das bedeutet, dass Programmierer keinerlei Nutzungsrechte an ihrem eigenen im Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffenen Werk haben. Wenn der Entwickler jedoch Nutzungsrechte haben möchte, muss dies vertraglich geregelt werden[5].

Zu berücksichtigen ist zudem, dass Auftragswerke nicht unter §69b UrhG fallen, das heißt, dass Auftraggeber sich die Nutzungsrechte am Computerprogramm vom Auftragnehmer vertraglich einräumen lassen müssen. Diese umfassen sowohl die zum Betrieb des Programms benötigten Nutzungsrechte, als auch Nutzungsrechte für die Verwertung des Programms[5].

3 Urheberrechtsverletzungen im Unternehmen

In diesem Kapitel wird allgemein auf Urheberrechtsverletzungen eingegangen. Dabei werden exemplarische Urheberrechtsverletzungen vorgestellt, um die Problematik zu veranschaulichen. Zudem wird in diesem Kapitel auf die Haftung bei Urheberrechtsverletzungen im Unternehmen eingegangen.

3.1 Urheberrechtsverletzungen

Bei einer Urheberrechtsverletzung wird ein Verwertungs- oder ein Urheberpersönlichkeitsrecht des Urheberrechtsgesetzes missachtet[4]. Im Bereich der Software wird gegen eine Software-Lizenz verstoßen und somit gegen das Urheberrecht, wenn ein Unternehmen gegen die in den Lizenzbestimmungen festgelegten Regelungen verstößt[2]. Es obliegt dem Urheber zu entscheiden, wer das Werk auf welche Art und Weise verwenden darf. Zudem steht dem Urheber eine Vergütung für sein Werk zu[4].

Nachfolgend werden einige Beispiele für Urheberrechtsverletzungen aufgelistet:

- Vertrieb von gefälschten Produkten [2]
- Nutzung von gefälschten Produkten [2]
- Benutzen von Software ohne Lizenz [2]
- Nutzung von raubkopierten Programmen [2]
- Nutzung von Bildern ohne Lizenz [8]

3.2 Haftung bei Urheberrechtsverletzungen im Unternehmen

In §99 UrhG „Haftung des Inhabers eines Unternehmens“ wird festgelegt, dass der Verletzte Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz sowie Vernichtung, Rückruf und Überlassung gegenüber dem Unternehmensinhaber geltend machen kann, wenn innerhalb eines Unternehmens eine Urheberrechtsverletzung von Angestellten oder Beauftragten des Unternehmens begangen wurde[3].

Somit ist der Geschäftsführer auch dann belangbar, wenn er selbst nichts verschuldet hat. Wurde eine Urheberrechtsverletzung im Rahmen der Tätigkeit eines Angestellten unternehmensbezogen verübt, haftet der Unternehmensinhaber verschuldensunabhängig. Um den Unternehmensinhaber in Haftungsverantwortung zu bringen, muss der Anspruchsteller die Unternehmensbezogenheit der Urheberrechtsverletzung beweisen können[9].

Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass gemäß § 97 Abs. 2 UrhG ein Verschulden des Geschäftsführers vorliegen muss. Dieser muss seine Unschuld beweisen können. Kann der

3 Urheberrechtsverletzungen im Unternehmen

Unternehmensinhaber nicht beweisen, dass Vorkehrungen getroffen wurden um die Urheberrechtsverletzung abzuwenden, haftet er persönlich für die von seinen Mitarbeitern begangenen Urheberrechtsverletzungen. Wenn der Geschäftsführer jedoch nachweisen kann, dass er weder Kenntnis von der Urheberrechtsverletzung hatte noch an dieser teilgenommen hat, muss er in der Regel nicht für die Verletzung haften[9].

Der Beschäftigte einer Firma ist grundsätzlich strafbar, wenn dieser unerlaubt ein Werk verwertet. Es ist jedoch oft schwer nachweisbar, dass der Beschäftigte beispielsweise selbst eine illegale oder nicht lizenzierte Software installiert hat, da der Ursprungszustand des Rechners, welcher dem Beschäftigten zur Arbeit überlassen wurde, nicht mehr besteht[10]. Kennt der Geschäftsführer die Verwertung des Werkes innerhalb seines Unternehmens, trifft ihn eine strafrechtliche Verantwortung. Verwendet eine Firma beispielsweise das Computerprogramm Adobe Photoshop ohne eine gültige Lizenz und diese Software wird regelmäßig in der Arbeit verwendet, so kann daraus geschlossen werden, dass der Geschäftsführer Kenntnis von der Nutzung der Software hat. Zudem erhöht sich das Strafmaß, da die Software ständig im Einsatz ist und somit im erheblichen Umfang Lizenzen verwendet werden müssten bzw. die Software angeschafft werden müsste. Zudem drohen zivilrechtliche Konsequenzen und diverse Kosten[10]. Auf diese wird in den folgenden Kapiteln 4 „Rechtliche Konsequenzen von Urheberrechtsverletzungen“ und 5 „Finanzielle Konsequenzen von Urheberrechtsverletzungen“ eingegangen.

4 Rechtliche Konsequenzen von Urheberrechtsverletzungen

Wurde eine Urheberrechtsverletzung begangen, hat der Urheber verschiedene Möglichkeiten gegen den Verstoß vorzugehen. Grundsätzlich gilt: Unwissenheit schützt nicht vor Strafe. Demnach ist es auch möglich gegen fahrlässige Urheberrechtsverletzungen vorzugehen, bei denen versehentlich oder unwissentlich gegen das Urheberrecht verstoßen wurde[4]. Im Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte wird im vierten Teil „Gemeinsame Bestimmungen für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ in Abschnitt 2 „Rechtsverletzungen“ auf verschiedene Rechtsverletzungen eingegangen[3]. Im Folgenden werden verschiedene Konsequenzen für Urheberrechtsverletzungen aufgezeigt.

4.1 Außergerichtliches Vorgehen

In §97a UrhG „Abmahnung“ wird der geschädigte Urheber dazu aufgerufen zuerst eine Abmahnung an den Schädiger zu senden, um den Vorfall einer möglichen Urheberrechtsverletzung außergerichtlich zu lösen. Zudem wird in diesem Paragraphen geregelt, an wen die Abmahnung gesandt werden muss und welche Informationen die Abmahnung enthalten muss[3].

Grundsätzlich hat der Urheber die Möglichkeit außergerichtlich gegen die Urheberrechtsverletzung vorzugehen. Dabei kann der Urheber oder ein vom Urheber beauftragter Anwalt ein Schreiben an den Täter senden, in dem auf die Missachtung des Urheberrechts aufmerksam gemacht wird. Zudem hat der Geschädigte die Möglichkeit den Schädiger zur Unterlassung abzumahnern und kann ggf. Schadensersatzansprüche fordern[4].

Wird auf eine Abmahnung nicht reagiert, kann der Urheber gerichtlich gegen den Schädiger vorgehen[4]. Grundsätzlich ist der Geschädigte nicht dazu verpflichtet eine Abmahnung an den Schädiger zu senden. Da Gerichtsverfahren jedoch langwierig und teuer sein können, empfiehlt es sich zuerst eine außergerichtliche Lösung des Konflikts anzustreben[4].

Wenn der Urheber wegen einer Urheberrechtsverletzung vor Gericht zieht ohne vorher eine Abmahnung an den Schädiger gesandt zu haben, besteht die Möglichkeit, dass sich der Täter vor Gericht einsichtig zeigt. Wenn dem so ist, hätte eine Abmahnung das Gerichtsverfahren unnötig gemacht. In diesem Fall muss sich der Kläger ebenfalls an den entstandenen Gerichtskosten beteiligen[4].

4.2 Zivilrechtliches Vorgehen

Teil 4 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 „Bürgerlich-rechtliche Vorschriften; Rechtsweg“ des Urheberrechtsgesetzes beinhaltet verschiedene Möglichkeiten um gegen Urheberrechtsver-

letzungen vorzugehen. Diese umfassen den Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz, den Anspruch auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung, den Anspruch auf Auskunft sowie den Anspruch auf Vorlage und Besichtigung[3].

Im Folgenden wird auf die genannten Ansprüche eingegangen.

4.2.1 Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

In §97 UrhG „Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz“ wird geregelt, dass ein Urheber bei einer vorliegenden Urheberrechtsverletzung und der Gefahr auf Wiederholung dieser, seinen Anspruch auf Unterlassung geltend machen kann[3]. Der Unterlassungsanspruch entspricht einer Aufforderung, welche konkret beschreibt welches rechtswidrige Verhalten unterlassen werden soll[4]. Ziel des Unterlassungsanspruches ist es, dass der Schädiger eine Unterlassungserklärung unterzeichnet, welche diesen dazu verpflichtet lebenslang die unerlaubte Handlung zu unterlassen. Zudem soll der Schädiger in der Unterlassungserklärung seine Schuld für die begangene Urheberrechtsverletzung eingestehen. Die Unterlassungserklärung ist ein Vertrag, der lebenslang gültig ist[11].

Eine Unterlassungserklärung besteht in der Regel aus drei Bestandteilen. Zunächst wird der Schädiger zur Unterlassung eines bestimmten Verhaltens aufgefordert. Des Weiteren werden Vertragsstrafen bei Zuwiderhandlungen angedroht und eine Rechnung für die Abmahnungskosten beigelegt[11].

Aus §97 UrhG geht ebenfalls hervor, dass ein Geschädigter die „*Beseitigung der Beeinträchtigung*“[3] verlangen kann[3]. In diesem Fall muss der Schädiger den Originalzustand wiederherstellen und die entstehenden Kosten dafür tragen. Wenn der Urheber selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen den rechtswidrigen Zustand beseitigt, kann er mit Hilfe des Schadensersatzanspruches die Kosten in Rechnung stellen. Die Beseitigung muss sich jedoch in einem zumutbaren Rahmen befinden[4].

Der Anspruch auf Schadensersatz ist ebenfalls in §97 UrhG definiert[3].

Mit Hilfe eines Schadensersatzanspruches kann der Geschädigte sich vom Schädiger den entstandenen Schaden ersetzen lassen[3]. Dabei gibt es verschiedene Möglichkeiten den Schadensersatz zu berechnen:

- Zum einen hat der Urheber die Möglichkeit gemäß §97 UrhG den Gewinn des Verletzers, welchen dieser mit Hilfe der Urheberrechtsverletzung erzielen konnte, einzufordern[3]. Der Verletzergewinn umfasst dabei die Einnahmen, die nach Abzug von entstandenen Kosten, beispielsweise für die Herstellung und den Verkauf der rechtswidrigen Vervielfältigungsstücke, übrig geblieben sind[4].
- Zum anderen hat der Urheber gemäß §97 UrhG die Möglichkeit den Schadensersatz so zu berechnen, als ob der Verletzer ein Nutzungsrecht erworben hätte, für welches er eine angemessene Vergütung hätte bezahlen müssen[3]. Dieses Szenario wird auch als Lizenzanalogie bezeichnet. Es werden demnach fiktive Lizenzgebühren berechnet um den entstandenen Schaden zu ermitteln[4].
- Zudem gibt es gemäß §97 UrhG die Möglichkeit „*eine Entschädigung in Geld* [zu] *verlangen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht*“[3].

4.2.2 Anspruch auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung

In §98 UrhG wird der „Anspruch auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung“ bei Urheberrechtsverletzungen definiert[3].

Der Anspruch auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung kann geltend gemacht werden um unrechtmäßige Vervielfältigungen des Werkes auf dem Markt zu unterbinden. Diese können nicht nur einen Image Schaden zur Folge haben, sondern auch einen finanziellen Verlust für den Urheber darstellen[4].

Bei dem Vernichtungsanspruch aus §98 Abs. 1 UrhG handelt es sich um eine Sonderform des Beseitigungsanspruchs. Wird dieser geltend gemacht, muss der Schädiger alle Vervielfältigungen des Werks, die er besitzt, vernichten[4]. Grundsätzlich muss bei einer Vernichtung nicht zwangsläufig das ganze Medium zerstört werden. In der Regel muss lediglich die Verwendbarkeit der Vervielfältigungen ausgeschlossen sein[4]. Laut §98 UrhG besteht auch ein Anspruch auf Vernichtung der Vorrichtungen des Schädigers, welche vorwiegend zur Herstellung der Vervielfältigungen gedient haben[3].

In §98 Abs. 2 UrhG wird der Anspruch auf Rückruf geregelt[3]. Der Urheber kann vom Schädiger verlangen seine rechtswidrigen Vervielfältigungen zurückzurufen. Kosten, die dabei entstehen, sind vom Schädiger zu tragen[4].

In §98 Abs. 3 UrhG wird der Anspruch auf Überlassung festgelegt[3]. Der Urheber hat die Möglichkeit die Vervielfältigungsstücke für sich zu fordern. Dafür muss er eine angemessene Vergütung bereitstellen[3]. Ein Überlassungsanspruch ist nur dann sinnvoll, wenn der Urheber Verwendung für die Vervielfältigungen hat[4].

Darüber hinaus wird in §98 Abs. 4 UrhG geregelt, dass Maßnahmen verhältnismäßig sein müssen[3]. Hierbei wird geprüft ob die Beseitigungsmaßnahmen in angemessenem Verhältnis zum Ausmaß der Urheberrechtsverletzung vorliegen[4].

4.2.3 Anspruch auf Auskunft

In §101 UrhG wird der „Anspruch auf Auskunft“ geregelt[3]. Wird das Urheberrecht eines Urhebers in gewerblichen Ausmaß verletzt, hat dieser das Recht vom Verletzer die „*unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der rechtsverletzenden Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse in Anspruch*“[3] zu nehmen[3].

Liegt eine offensichtliche Rechtsverletzung oder eine Klage des Urhebers gegen den Verletzer vor, besteht der Anspruch auf Auskunft auch gegen eine Person, die gemäß Urheberrechtsgesetz[3]

1. *rechtsverletzende Vervielfältigungsstücke in ihrem Besitz hatte,*
2. *rechtsverletzende Dienstleistungen in Anspruch nahm,*
3. *für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbrachte oder*
4. *nach den Angaben einer in Nummer 1, 2 oder Nummer 3 genannten Person an der Herstellung, Erzeugung oder am Vertrieb solcher Vervielfältigungsstücke, sonstigen Erzeugnisse oder Dienstleistungen beteiligt war, (...)*

Gemäß §101 Abs. 3 UrhG muss der Verletzer Auskunft über Hersteller, Lieferanten und Vorbesitzer, Nutzer, Verkaufsstellen und gewerbliche Abnehmer, für die die Vervielfältigungsstücke bestimmt waren, erteilen. Zudem muss der Verletzer die Menge und Preise

der Vervielfältigungsstücke offenlegen[3].

Liegt eine im Einzelfall unverhältnismäßige Inanspruchnahme des Paragraphen vor, wird der Anspruch auf Auskunft gemäß §101 Abs. 1 UrhG und §101 Abs. 2 UrhG ausgeschlossen[3].

Erteilt der Verletzer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine falsche oder unvollständige Auskunft, hat der Rechteinhaber bezüglich des entstehenden Schadens ein Recht auf Schadensersatz[3].

In §101 Abs. 6 UrhG wird geregelt, dass ein Verletzer gegenüber Dritten haftet, wenn er wissentlich ohne dazu verpflichtet gewesen zu sein eine wahre Auskunft erteilt hat[3].

Bei einer offensichtlichen Rechtsverletzung kann zudem eine einstweilige Verfügung zur Verpflichtung der Auskunftserteilung angeordnet werden[3].

In §101 Abs. 9 UrhG werden Regelungen für das Recht auf Auskunft im Bereich von Verkehrsdaten festgelegt[3].

Um Verstöße von Urheberrecht im Internet ahnden zu können, wird die IP-Adresse des Täters benötigt. Zudem ist die genaue Uhrzeit und das Datum des Tatzeitpunktes wichtig. Ist ein Urheber in Besitz dieser Daten, kann dieser einen Antrag zur Auskunftserteilung mit Hilfe der Verkehrsdaten beim zuständigen Landgericht stellen[4]. Bei der Ermittlung der Identität des Verletzers wird in das Fernmeldegeheimnis eingegriffen. Daher ist hierfür eine richterliche Anordnung erforderlich. Da Verkehrsdaten von Internet Providern nur sieben Tage lang gespeichert werden dürfen, kann mit Hilfe eines Sicherungsbeschlusses, welcher eine einstweilige Anordnung des Gerichts darstellt, eine Weiteraufbewahrung der Daten vom Provider veranlasst werden[4].

Bevor die Daten des Verletzers herausgegeben werden dürfen, wird in einem Gerichtsverfahren geprüft, ob der Auskunftsanspruch rechtmäßig ist. Wenn dem so ist, werden die Daten ausgewertet[3].

4.2.4 Anspruch auf Vorlage und Besichtigung

In §101a UrhG „Anspruch auf Vorlage und Besichtigung“ wird geregelt, dass bei einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit für eine Urheberrechtsverletzung die Vorlage von einer Urkunde oder die Besichtigung einer Sache in Anspruch genommen werden kann[3].

Handelt es sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit um eine Rechtsverletzung mit gewerblichem Ausmaß, hat der Verletzte ebenfalls einen Anspruch auf Vorlage von Handels-, Finanz- und Bankunterlagen[3]. Der vermeintliche Verletzer kann geltend machen, dass es sich bei den Unterlagen um vertrauliche Informationen handelt. In diesem Fall trifft das Gericht die erforderlichen Maßnahmen, um den benötigten Schutz zu gewährleisten[3]. Daher wird die Besichtigung der Unterlagen in der Regel durch einen Sachverständigen durchgeführt, der vom Gericht bestellt wurde[4].

Mit Hilfe einer einstweiligen Verfügung kann der vermeintliche Verletzer dazu verpflichtet werden eine Urkunde oder Besichtigung einer Sache zu dulden. Hierbei trifft das Gericht erforderliche Schutzmaßnahmen für vertrauliche Informationen. Dies ist insbesondere zutreffend, wenn die einstweilige Verfügung vor einer gerichtlichen Anhörung erlassen wird[3]. Unter einer Besichtigung einer Sache kann man sich beispielsweise Computer oder Maschinen vorstellen[4].

In §101a UrhG wird zudem geregelt, dass ein vermeintlicher Verletzer, bei dem keine Verletzung drohte oder vorlag, von demjenigen, der die Vorlage oder Besichtigung in Anspruch nehmen wollte, Schadensersatz bezüglich des entstandenen Schadens verlangen

kann[3].

4.3 Strafrechtliches Vorgehen

In Teil 4 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 „Straf- und Bußgeldvorschriften“ des Urheberrechtsgesetzes werden Regelungen zur strafrechtlichen Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen festgelegt[3].

§109 UrhG „Strafantrag“ legt fest, in welchen Fällen eine Strafverfolgung wegen einer Urheberrechtsverletzung eintreten kann[3]. Um strafrechtlich gegen eine Urheberrechtsverletzung vorgehen zu können, muss ein Antrag vom Rechteinhaber gestellt werden. Besitzt seitens der Öffentlichkeit ein besonderes Interesse, kann auch die Staatsanwaltschaft ein Verfahren bei Urheberrechtsverletzungen eröffnen[4].

Im Strafrecht werden für unterschiedliche Tatbestände verschiedene Strafen verhängt. Gemäß §106 UrhG „Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke“ und §108a UrhG „Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung“ müssen Gewerbe bei unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren rechnen[3]. Betreibt ein Gewerbe Kunstfälschung gemäß §107 UrhG, indem es unzulässig Urheberbezeichnungen auf Kunstwerken anbringt, droht dem Gewerbe gemäß §108a UrhG eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren[3]. Greift ein Gewerbe gemäß §108 UrhG unerlaubt in die Schutzrechte verschiedener Werkarten ein, muss es sich gemäß §108a UrhG auf eine Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren einstellen[3]. Umgeht ein Gewerbe laut §108b UrhG unerlaubt den Kopierschutz und greift somit in die technischen Schutzmaßnahmen eines Werks ein, droht dem Gewerbe gemäß §108b UrhG eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren[3][4]. Wird ein Täter bei dem Versuch einer Urheberrechtsverletzung gemäß §§106-108 UrhG ertappt, droht bereits hierfür eine Strafe[3].

5 Finanzielle Konsequenzen von Urheberrechtsverletzungen

Neben den rechtlichen Konsequenzen können auf den Rechteverletzer verschiedene Kosten zukommen. Dabei gibt es neben den Kosten, die aufgrund der rechtlichen Konsequenzen entstehen, noch weitere finanzielle Konsequenzen die der Schädiger unter Umständen tragen muss.

Im Folgenden werden die verschiedenen möglichen Kostenfaktoren beschrieben.

5.1 Abmahnungskosten

Gemäß §97a „Abmahnung“ UrhG kann der Rechteinhaber bei berechtigter Abmahnung die Kosten für diese vom Rechteverletzer einfordern[3]. Dabei ist, bei selbstständiger oder gewerblicher Tätigkeit des Verletzers, der Gegenstandswert nicht beschränkt. Bei natürlichen Personen, die für die private Nutzung das Recht verletzt haben, beträgt der Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch maximal 1000 Euro[3].

5.2 Anwalts- und Gerichtskosten

Bei Privatpersonen sind auch die Anwaltskosten des Rechteinhabers limitiert, da sich diese aus dem Streitwert berechnen[4]. Dieser wurde bereits in Kapitel 5.1 „Abmahnungskosten“ aufgezeigt.

Nimmt der Rechteverletzer die Dienste eines Rechtsanwalts in Anspruch, um sich gegen die Vorwürfe einer Urheberrechtsverletzung zu wehren, entstehen auch dort Kosten für die Tätigkeit des Anwalts. Bewahrheitet sich die Urheberrechtsverletzung, muss in der Regel der Rechteverletzer die Kosten seines Anwalts tragen[4].

Weitere Kosten können entstehen, wenn das Gericht im Verlauf der Verhandlungen einen Gutachter einsetzt oder ein Gutachten anfertigen lässt, um feststellen zu können, ob eine Rechtsverletzung vorliegt[4].

5.3 Geldstrafen

Kommt es zu einem strafrechtlichen Verfahren drohen entweder Haftstrafen oder finanzielle Strafen[3]. Die Höhe der jeweiligen Strafe hängt vom Tatbestand ab. Diese und ihre Folgen werden in 4.3 „Strafrechtliches Vorgehen“ beschrieben.

5.4 Schadensersatz

Wie in Kapitel 4.2.1 „Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz“ aufgeführt, hat der Rechteinhaber verschiedene Möglichkeiten Schadensersatz zu fordern. Aus der jewei-

ligen Art des Schadensersatzes berechnet sich die Höhe entsprechend. Diese fällt von Fall zu Fall unterschiedlich aus, da jede Urheberrechtsverletzung individuell betrachtet und eingeschätzt werden muss[4].

2009 mussten deutschlandweit über 2,3 Millionen Euro an Schadensersatz von Unternehmen, die keine Nutzungsrechte erworben hatten, gezahlt werden. Durchschnittlich zahlte ein solches Unternehmen 7000 Euro, es können jedoch auch bis zu 40.000 Euro an Schadensersatz werden[2].

5.5 Erwerb der Nutzungsrechte

Verstößt ein Unternehmen gegen das Urheberrechtsgesetz und setzt nicht lizenzierte Software ein, muss es, nachdem es überführt wurde, häufig alle illegal erworbenen Versionen der Software löschen. Um weiter arbeiten zu können, ist es erforderlich legale Versionen der Software zu erwerben[2].

6 The Software Alliance

The Software Alliance (BSA) unterstützt ihre Mitglieder in mehr als 60 Ländern weltweit[12]. Zu diesen gehören unter anderen Adobe, Apple, Dell und Microsoft, um nur eine Handvoll bekannte Namen zu nennen[13]. Ziel der Gemeinschaft ist es, geistige Eigentumsrechte zu schützen und bei Verstößen rechtlich gegen Endbenutzer vorzugehen[12]. Die BSA geht hierbei nur gegen Unternehmen und nicht gegen Privatpersonen vor[14]. Um ihr Ziel zu erreichen, setzt die BSA sowohl interne Ressourcen als auch zahlreiche internationale Rechtsanwaltskanzleien ein. Um auf die Nutzung unlizenzierter Software aufmerksam zu werden, bedient sich die BSA Endanwendern, die vertraulich auf Verstöße hinweisen können[12]. Anreize hierfür werden geschaffen, indem die BSA seit 20. Oktober 2014 Geldzahlungen für potentielle Hinweise bietet. Belohnungen können jedoch nur erhalten werden, wenn Hinweise zu einem erfolgreichen Verfahren in Form von Urteilen oder Vergleichen führen. Die Auszahlungshöhe wird in Abhängigkeit der Schadensersatzzahlungen des betroffenen Unternehmens bestimmt und beläuft sich auf maximal 10.000 Euro[14].

7 Präventive Maßnahmen zum Schutz vor Urheberrechtsverletzungen im Unternehmen

7.1 Nutzungsrechte erwerben

Die einfachste Möglichkeit eine Urheberrechtsverletzung vorzubeugen, ist das Nutzungsrecht an einem geschützten Werk zu erwerben. Dieses wird auch häufig als Lizenz bezeichnet[15]. Zudem sollten die Lizenzen sicher an einem zentralen Ort aufbewahrt werden. Dazu gehören alle Unterlagen, die mit einer Lizenz in Zusammenhang stehen, wie beispielsweise Rechnungen und andere Beweise für die Beschaffung von Software[16].

7.2 Schulung von Mitarbeitern

Die Sensibilisierung von Mitarbeitern für den Themenbereich des Urheberrechts kann mit Hilfe von Mitarbeiterschulungen erreicht werden. Mitarbeiter können dabei über Urheberrechtsverletzungen aufgeklärt werden und diesbezüglich gegebenenfalls eine Belehrung unterzeichnen[17]. Eine Möglichkeit Mitarbeiter zu schulen bieten sogenannte E-Learnings. Diese bieten eine interaktive Herangehensweise für das Erschließen eines Themas[17].

7.3 Schriftliche Belehrung / Vertragliche Regelung

Mit Hilfe einer schriftlichen Belehrung zum Umgang mit Software und zur Thematik des Urheberrechts, welche vom Mitarbeiter unterschrieben werden muss, kann das Unternehmen sich für einige Fälle von Urheberrechtsverletzungen juristisch absichern[17]. So kann beispielsweise vereinbart werden, dass Mitarbeiter ihre Computer in der Arbeit nicht für private Zwecke verwenden dürfen[16].

7.4 SAM-Lösungen

Eine weitere Möglichkeit die Einhaltung von Urheberrechten durchzusetzen bieten sogenannte Software Asset Management (SAM) Lösungen[18]. Diese werden von unterschiedlichen Herstellern angeboten wie zum Beispiel Microsoft[19], Adobe[20] und Flexera Software[21]. Mit Hilfe eines guten SAM-Plans können Verfahrenskosten und Strafen vermieden werden. Dies wird erreicht, indem mit Hilfe von SAM sichergestellt wird, dass Lizenzen die Lizenzbedingungen erfüllen. Zudem bieten SAM Lösungen die Möglichkeit nicht verwendete Software zu identifizieren und diese gegebenenfalls auszurangieren. Dadurch können Lizenzkosten eingespart werden[22].

7.5 IT-Verantwortlichen benennen

Ein IT-Verantwortlicher sollte ernannt werden, um die Einhaltung von Dienstanweisungen zu überwachen, betriebliche Software zentral zu erfassen und zu verwalten und technische Maßnahmen zum Schutz vor Lizenzverletzungen zu etablieren. Zudem dient der IT-Verantwortliche als Ansprechpartner für Softwarefragen von Mitarbeitern und regelt die lizenzgerechte Aktualisierung und Beschaffung von Software[10].

8 Urteile bei Urheberrechtsverletzungen im Unternehmen

Im Folgenden werden zwei exemplarische Urteile aus dem Bereich der Urheberrechtsverletzungen vorgestellt.

Das erste Urteil vom Landgericht Bochum beschäftigt sich mit Schadensersatzansprüchen bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen. Dieses wurde am 03. März 2016 erlassen und legt fest, dass trotz kostenfreier Softwarenutzung Urheberrechtsverletzungen vorliegen und somit Schadensersatz nach sich ziehen können, wenn für die Nutzung der Software festgelegte Bestimmungen nicht eingehalten wurden[23].

Eine Klägerin, die ihre Open Source Software kostenfrei zur allgemeinen Nutzung inklusive Vervielfältigung, Veränderung und Verbreitung, zur Verfügung gestellt hat, verklagte einen Urheberrechtsverletzer, da dieser nicht die von ihr vorgegebenen Nutzungsbedingungen eingehalten hat. Diese umfassten die Anforderungen, dass ihre Lizenzpflichten auch bei der Weitergabe der Software eingehalten werden müssen, dass ihre Firma erwähnt wird und sowohl der Lizenztext als auch der Quellcode öffentlich zugänglich sein müssen. Da der Beklagte gegen diese Nutzungsbedingungen verstoßen hat, indem er Quellcode und Lizenztext nicht veröffentlicht hat, liegt eine Urheberrechtsverletzung vor. Zudem sah das Regelwerk vor, dass bei einem Lizenzverstoß die Nutzungsrechte erlöschen. Da die Software dennoch weiter genutzt wurde, ohne die Nutzungsbedingungen einzuhalten, handelt es sich gemäß des LG Bochum um eine unberechtigte Nutzung. Daher steht der Rechteinhaberin Schadensersatz zu, auch wenn die Nutzung der Software kostenfrei ist[23].

Das zweite Urteil fällt in den Themenbereich der Haftung von Arbeitgebern. Das Amtsgericht Charlottenburg hat am 08. Juni 2016 ein Urteil erlassen, dass Arbeitgeber nicht für das Filesharing ihrer Mitarbeiter haften[24].

Die Universal Music GmbH hat den Inhaber eines Schmuckgeschäfts abgemahnt, aufgrund einer unerlaubten Nutzung eines Musikalbums auf einer Internet-Tauschbörse. Der vermeintliche Urheberrechtsverletzer wurde anhand des Internetanschlusses bestimmt[24].

Der Inhaber des Geschäfts wies die Abmahnung zurück, da er zum genannten Tatzeitpunkt selbst nicht vor Ort gewesen sei und sein Rechner ausgeschaltet war. Demnach konnte er selbst die Tat nicht begangen haben. Der Internetanschluss des Geschäfts wurde jedoch zum Tatzeitpunkt von einer Angestellten verwendet[24].

Da die Klägerin in der Beweislast steht, dass der Internetanschlusshaber auch der Täter ist, wurde zunächst von einer vermuteten Täterschaft des Anschlussinhabers, welcher in diesem Fall dem Unternehmensinhaber entspricht, ausgegangen, da seine IP-Adresse ermittelt werden konnte. Diese ist stets einer bestimmten Person zugeordnet.

Diese Vermutung konnte jedoch widerlegt werden, da der vermeintliche Täter den Richter schlüssig von seiner Unschuld überzeugen konnte. Beweisen muss er diese nicht. In diesem

8 Urteile bei Urheberrechtsverletzungen im Unternehmen

Fall hat der Beklagte argumentiert, dass auch andere Personen, insbesondere eine Mitarbeiterin, zum Tatzeitpunkt ebenfalls Zugang zum Internetanschluss hatten und somit die Rechtsverletzung auch begangen haben können.[24].

9 Schluss

Das Urheberrecht ist ein umfangreiches Thema, mit dem sich Unternehmen befassen sollten. So kann der Inhaber des Unternehmens für Urheberrechtsverletzungen in seinem Unternehmen haften. Neben finanziellen Konsequenzen wie Abmahnungskosten, Anwalts- und Gerichtskosten, Schadensersatz und dem Erwerb von Nutzungsrechten können rechtliche Folgen auf den Rechteverletzer zukommen. So kann der Rechteinhaber an einem Werk außergerichtlich mittels einer Abmahnung gegen den Schädiger vorgehen oder zivilrechtlich gegen diesen vor Gericht klagen. Besteht ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit oder wird ein Strafantrag gestellt, kann auch ein strafrechtliches Verfahren gegen den Urheberrechtsverletzer eingeleitet werden[3].

Insbesondere „The Software Alliance (BSA)“ verfolgt gezielt Urheberrechtsverletzer die Softwarepiraterie betreiben und mahnt diese ab[12].

Um Urheberrechtsverletzungen zu vermeiden, wurden einige präventive Maßnahmen in dieser Arbeit vorgestellt. So empfiehlt sich die Einführung einer SAM-Lösung um korrekte Lizenzierungen von Software sicherzustellen[18]. Zudem müssen Mitarbeiter mit dem Thema Urheberrecht vertraut gemacht und im Umgang mit lizenzpflichtigen Werken sensibilisiert werden[17].

Literatur

- [1] BSA. *Rückläufiger Trend: 22 Prozent der Software wird in Deutschland ohne Lizenz genutzt*. URL: <http://www.bsa.org/news-and-events/news/2016/may/05252016globalsoftwaresurvey>.
- [2] M. Sicking. *Unlizenzierte Software und die Folgen*. URL: <https://www.heise.de/resale/artikel/Unlizenzierte-Software-und-die-Folgen-1110912.html>.
- [3] B. der Justiz und für Verbraucherschutz. *Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)*. 2016. URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/BJNR012730965.html%5C#BJNR012730965BJNG004201377>.
- [4] B. der Rechtsjournalisten e.V. *Urheberrechtsverletzung: Welche Folgen sind zu erwarten?* URL: <http://www%12.urheberrecht.de/urheberrechtsverletzung/>.
- [5] D. C. L. Dr. Balázs Korom Sarah Stiefenhofer. *Urheberrecht in Arbeitnehmer- und Dienstverhältnissen*. 2014. URL: <https://www.lieb-online.com/publikationen.html?file=files/luxe/publikationen/Urheberrecht/Urheberrecht%5C%20in%5C%20Arbeitnehmerverhaeltnissen.pdf>.
- [6] U. Grabe. *Schranken des Urheberrechts*. Martin-Luther-Universität. URL: http://wiki.llz.uni-halle.de/Schranken_des_Urheberrechts%5C#cite%5C_ref-1.
- [7] B. der Rechtsjournalisten e.V. *Schützt das Urheberrecht auch Software?* URL: <http://www.urheberrecht.de/software/>.
- [8] S. Siebert. *Bildrechte: So nutzen Sie Bilder rechtssicher auf Webseiten und Blogs*. URL: <https://www.e-recht24.de/artikel/blog-foren-web20/7361-so-nutzen-sie-bilder-rechtssicher-in-ihrem-blog.html#3>.
- [9] H.-C. Widegreen. *Haftung im Unternehmen bei Urheberrechtsverletzung*. URL: <http://www.lawbster.de/unternehmen-urheberrechtsverletzung/>.
- [10] H.-C. Widegreen. *Strafbarkeit des Geschäftsführers*. URL: <http://www.gruenderszene.de/recht/strafbarkeit-urheberrechtsverletzungen-angestellte>.
- [11] B. der Rechtsjournalisten e.V. *Unterlassungserklärung: Worauf müssen Sie bei diesem Vertrag achten?* URL: <http://www.urheberrecht.de/unterlassungserklaerung/>.
- [12] BSA. *Weltweite Programme der BSA zur Durchsetzung von geistigen Eigentumsrechten*. 2016. URL: <http://www.bsa.org/anti-piracy/enforcement>.
- [13] BSA. *Global, Global Policy and Europäische Mitglieder*. 2016. URL: http://www.bsa.org/about-bsa/bsa-members/?sc%5C_lang=de-DE.
- [14] BSA. *VERTRAULICH! MELDEN SIE PIRATERIE*. 2016. URL: <https://reporting-emea.bsa.org/r/report/add.aspx?src=de%5C&ln=de>.

- [15] M. Ruff. *Urheberrechtsverletzung: Welche Folgen sind zu erwarten?* 2016. URL: <http://www.urheberrecht.de/urheberrechtsverletzung/#Klage-wegen-Urheberrechtsverletzung-vermeiden-Erwerb-von-Nutzungsrechten>.
- [16] C. Pütter. *10 Ratschläge fürs Lizenz-Management*. URL: <http://www.cio.de/a/10-ratschlaege-fuers-lizenz-management,2286554,3>.
- [17] R. L. GmbH. *Urheberrechtsverletzungen vermeiden und Compliance-Schäden abwenden*. Lecturio HR Magazin. URL: <https://www.lecturio.de/magazin/urheberrecht-compliance/#1-das-deutsche-urheberrecht-und-die-gesetzeslage>.
- [18] BSA. *BSA Software Asset Management-Lösungen (SAM)*. 2016. URL: <http://www.bsa.org/anti-piracy/bsa-sam-solutions>.
- [19] Microsoft. *SAM Software Asset Management*. 2016. URL: <https://www.microsoft.com/de-de/sam/>.
- [20] A. S. S. I. Ltd. *Software Asset Management*. 2016. URL: http://www.adobe.com/mena_en/elicensing/licensemanagement/sam/.
- [21] F. S. LLC. *Next-Generation Software Asset Management (SAM) Solutions*. 2016. URL: <http://www.flexerasoftware.com/enterprise/products/software-license-management/>.
- [22] Microsoft. *Worum handelt es sich bei SAM?* 2016. URL: <https://www.microsoft.com/de-de/sam/basics.aspx>.
- [23] I. für Urheber- und Medienrecht. *LG Bochum: Kostenfreie Softwarenutzung schließt Urheberrechtsverletzung nicht aus*. URL: <http://www.urheberrecht.org/news/p/12/i/5650/>.
- [24] M. Janke. *Arbeitgeber haftet nicht für Filesharing durch Mitarbeiter (AG Charlottenburg)*. URL: <https://www.medienrecht-urheberrecht.de/abmahnung-tauschboerse/559-arbeitgeber-haftet-nicht-f%C3%BCr-filesharing-durch-mitarbeiter.html>.